

Verfahrensordnung zur Bildung des Migrationsrates für den Landkreis Hameln-Pyrmont

Das Verfahren gemäß § 5 Abs. 2 der Satzung zur Bildung eines Migrationsrates für den Landkreis Hameln-Pyrmont wird wie folgt geregelt:

§ 1 Grundzüge der Wahl der Vertreter/-innen aus den Gemeinden

- (1) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt der Landrätin/dem Landrat.
- (2) Wahlorgane sind die durch die Landrätin/den Landrat ernannte Wahlleiter/-in und der Wahlausschuss. Dieser besteht aus sechs von den Kreistagsfraktionen vorgeschlagenen und von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter ernannten Beisitzer/-innen sowie der Wahlleiterin/dem Wahlleiter.
- (3) Wahlgebiet ist das Gebiet des Landkreises Hameln-Pyrmont. Für jede kreisangehörige Gemeinde wird ein Wahlbezirk gebildet.
- (4) Das aktive Wahlrecht hat jede Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat und am 90. Tag vor der Wahl in einem der Wahlbezirke ihren Hauptwohnsitz hat.
- (5) Das passive Wahlrecht erhält jede Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, am 90. Tag vor der Wahl ihren Hauptwohnsitz in einem der Wahlbezirke hat und
 - a) keine oder eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt ist oder
 - b) im Ausland geboren und seit dem 1.1.1950 nach Deutschland zugewandert ist oder
 - c) eingebürgert ist oder
 - d) mindestens ein Elternteil hat, das in eine der Kategorien a) bis c) fällt.
- (6) Die Landrätin/der Landrat legt den Wahltag auf Vorschlag der Wahlleiterin/des Wahlleiters fest. Diese/dieser macht den Termin drei Monate im Voraus öffentlich bekannt und fordert gleichzeitig zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Wahlvorschläge können nur durch Einzelbewerbung eingereicht werden.

§ 2 Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlvorschlag muss den Vornamen und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, das Geschlecht, die derzeitige berufliche Tätigkeit und die Anschrift des Hauptwohnsitzes der Bewerberin/des Bewerbers enthalten. Der Nachweis über die Berechtigung zur Ausübung des passiven Wahlrechts kann erbracht werden durch Vorlage
 - a) des gültigen Heimatpasses oder
 - b) eines aktuellen Auszugs aus dem Personenstandsregister oder
 - c) der Einbürgerungsurkunde oder
 - d) einer Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 und 2 Bundesvertriebenengesetz oder
 - e) der Aufenthaltserlaubnis/Niederlassungserlaubnis oder
 - f) vergleichbarer Dokumente, aus denen das passive Wahlrecht zweifelsfrei abgeleitet werden kann.

Darüber hinaus ist eine Meldebescheinigung der jeweiligen Wohnortgemeinde vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Bewerberin/der Bewerber am 90. Tag vor der Wahl ihren/seinen Hauptwohnsitz in einem der Wahlbezirke inne hat.

Die Bewerber/-innen haben selbstständig für die entsprechenden Nachweise zu sorgen. Die Wahlleiterin/der Wahlleiter kann im Zweifelsfall die Vorlage weiterer Dokumente verlangen. Die Bewerberin/der Bewerber erklärt sich mit der Veröffentlichung der in Satz 1 genannten Personendaten zum Zweck der Information der Wahlberechtigten einverstanden.

- (2) Wahlvorschläge können bis zum 45. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, bei der Wahlleiterin/dem Wahlleiter eingereicht werden. Die Wahlleiterin/der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss vor. Der Wahlausschuss entscheidet bis zum 32. Tag vor der Wahl über deren Zulassung. Nach der Zulassung durch den Wahlausschuss kann ein Wahlvorschlag nicht mehr zurückgezogen werden. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Die Wahlvorschläge werden mit Namen und Vornamen und einer das Geschlecht kennzeichnenden Anrede in den Stimmzettel aufgenommen. Die Wahlvorschläge erscheinen in alphabetischer Reihenfolge der Bewerber/-innen. Jeder Wahlbezirk erhält seinen eigenen Stimmzettel, auf dem nur die Bewerber/-innen aufgeführt werden, die ihren Wohnsitz in diesem Wahlbezirk haben.
- (4) Gehen für einen Wahlbezirk keine Wahlvorschläge ein, reduziert sich die Zahl der insgesamt zu wählenden Mitglieder entsprechend. Die Wahlberechtigten aus diesem Wahlbezirk können jedoch eine Bewerberin/einen Bewerber aus den anderen Bezirken mitwählen. Dazu erstellt die/der Wahlleiter/-in einen amtlichen Stimmzettel mit allen Wahlvorschlägen.
- (5) Die Landrätin/der Landrat oder eine von ihr/ihm beauftragte Person ist gehalten, in allen Wahlbezirken Informationsveranstaltungen durchzuführen, in denen alle Bewerber/-innen die Möglichkeit zur persönlichen Vorstellung erhalten.

§ 3 Durchführung der Wahl

- (1) Alle wahlberechtigten Personen erhalten auf Antrag einen Wahlschein. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt.
- (2) Wahlscheine können nach der Bekanntgabe des Wahltermins bis spätestens zum zehnten Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, beantragt werden und dürfen nicht vor Zulassung der Wahlvorschläge erteilt werden.
- (3) Die Wahl erfolgt durch Briefwahl. Die Wahlberechtigten erhalten dabei frei Haus
 1. einen Wahlschein,
 2. einen amtlichen Stimmzettel,
 3. einen amtlichen Wahlumschlag,
 4. einen amtlichen Wahlbriefumschlag,
 5. ein Merkblatt.
- (4) Jede/-r Wahlberechtigte hat eine Stimme.
- (5) Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum dritten Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein

erteilt werden. Verlorene Wahlscheine werden von der Wahlleitung für ungültig erklärt.

- (6) Hat eine wahlberechtigte Person einen Wahlschein erhalten, so wird dies entsprechend vermerkt.
- (7) Der Stimmzettel kann bis zum Tag der Wahl, 18 Uhr, postalisch oder persönlich in der Kreisverwaltung abgegeben werden. Für die rechtzeitige Zustellung hat die Wählerin/der Wähler Sorge zu tragen.

§ 4 Wahlergebnis

- (1) Die Stimmzettel werden öffentlich ausgezählt. Die Auszählung erfolgt in Teams von mindestens drei Personen. Die Teams stellen das Ergebnis in ihrem Wahlbezirk fest und legen der Wahlleitung eine Niederschrift über das Ergebnis vor.
- (2) Der Wahlausschuss tagt öffentlich. Er stellt nach vorangegangener Vorprüfung aller Wahl Niederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch die Wahlleiterin/den Wahlleiter unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis fest. Gewählt ist, wer in seinem Wahlbezirk die meisten Stimmen auf sich vereinen konnte. In einem Wahlbezirk mit nur einem zugelassenen Wahlvorschlag ist die Bewerberin/der Bewerber gewählt, wenn für sie/ihn mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter in der Sitzung des Wahlausschusses zu ziehende Los.
- (3) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter macht das Ergebnis unverzüglich öffentlich bekannt, benachrichtigt die gewählten Bewerber/-innen durch Zustellung und fordert sie schriftlich auf, die Wahl binnen einer Woche anzunehmen.
- (4) Für die Annahmeerklärung und den Mandatsverlust sowie in allen anderen Fällen, in denen diese Verfahrensordnung keine abschließende Regelung enthält, gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes bzw. des Kommunalverfassungsgesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend. Nimmt ein/-e Bewerber/-in die Wahl nicht an oder scheidet ein Mitglied in der laufenden Wahlperiode aus, gilt die/der Kandidat/-in mit der zweithöchsten Stimmenzahl aus dem Wahlbezirk als gewählt.

§ 5 Ernennung weiterer Mitglieder

- (1) Die Landrätin/der Landrat beruft für jede Wahlperiode eine Findungskommission ein, der folgende Mitglieder angehören:
 - drei Vertreter/-innen von Wohlfahrtsverbänden, die mit Integration und Migration im Alltag in Berührung kommen,
 - zwei Personen mit Migrationshintergrund, die sich durch ihr Engagement hinsichtlich der Integration verdient gemacht haben,
 - je ein Mitglied der im Kreistag vertretenen Fraktionen sowie
 - die/der Integrationsbeauftragte.
- (2) Aufgabe der Findungskommission ist es, der Landrätin/dem Landrat weitere Mitglieder zur Ernennung vorzuschlagen. Dadurch soll eine ausgewogene Besetzung des Migrationsrates in Hinblick auf
 1. eine möglichst hohe Diversität der Migrationshintergründe
 2. eine annähernd gleiche Vertretung der Geschlechter,

3. eine ausgewogene Altersverteilung und
 4. eine regionale Vertretung aller Städte und Gemeinden entsprechend der Anzahl der Einwohner/-innen
- erreicht werden. Vorrang haben Kandidaten/-innen, die über soziales Engagement und Erfahrungen in der Migrationsarbeit verfügen.
- (3) Die Findungskommission bestimmt aus eigenen Reihen eine Sitzungsleitung. Der Landkreis Hameln-Pyrmont übernimmt die Einladung und Protokollführung.
 - (4) Ernannt werden kann nur, wer die Voraussetzungen für das passive Wahlrecht des § 1 Abs. 5 erfüllt. Es können nicht mehr Mitglieder durch Vorschlag ernannt werden, als durch öffentliche Wahl bestimmt wurden.
 - (5) Die Findungskommission nimmt von den Gemeinden Vorschläge für Kandidaten/-innen entgegen. Sie kann auch eigene Vorschläge oder nicht gewählte Einzelbewerber/-innen der Wahl berücksichtigen. Die Anzahl der weiteren Mitglieder für den Migrationsrat sowie die Liste der Ernennungsvorschläge werden von der Findungskommission mit einfacher Stimmenmehrheit bestimmt.
 - (6) Die Findungskommission übermittelt der Landrätin/dem Landrat bis zum 14. Tage nach der Feststellung des Wahlergebnisses ihre Liste der Ernennungsvorschläge. Die Landrätin/der Landrat benachrichtigt die vorgeschlagenen Kandidaten/-innen binnen einer Frist von sieben Tagen. Die Ernennung wird mit Eingang der Annahmeerklärung, die binnen einer Woche abzugeben ist, wirksam. Sollte die Ernennung nicht angenommen werden, reduziert sich die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder des Migrationsrates entsprechend.

Hameln, den 03.11.2014

Landkreis Hameln-Pyrmont
In Vertretung

gez.

Carsten Vetter
Erster Kreisrat